Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Schmilauer Str. 66
23879 Mölln
Tel.: 04542 82283-0
Fax: 04542 82283-10
E-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Merkblatt
zur Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen

Die Europäische Union hat Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur erlassen. Die vorgeschriebene Fischetikettierung dient der Vermittlung von Informationen über Art und Name der angebotenen Fische und Fischereierzeugnisse (Handelsbezeichnung), deren Herkunft und zur Methode der Erzeugung. Durch mehr Transparenz soll das Vertrauen in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

Fischereierzeugnisse sind alle aquatischen Organismen, die eingesammelt oder gefangen wurden, oder davon abgeleitete Organismen (VO (EU) Nr. 1380/2013, Art. 4 (29)). Der Anhang I der VO (EU) Nr. 1379/2013 listet sämtliche Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur auf, die von der Gemeinsamen Marktorganisation erfasst werden.

In Schleswig-Holstein ist das Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster zuständige Behörde nach § 4 Satz 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 und 2 des Fischetikettierungsgesetzes.

Derzeitige Grundlage für die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen ist Kapitel IV, Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013.

In diesem Merkblatt sind die wesentlichen Kennzeichnungsvorschriften aufgeführt. **Bitte informieren Sie sich umfassend über Ihre Pflichten und ggf. Änderungen in der Rechtslage.** Die Nichtbeachtung der rechtlichen Bestimmungen kann ggf. mit einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren geahndet werden.

Geltungsbereich

- Die Kennzeichnungsvorschriften gelten nur für die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf der Stufe des Einzelhandels bei der Abgabe an Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen.
- Die Kennzeichnungsvorschriften gelten nur für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die im Anhang I der Verordnung unter den Buchstaben a, b, c und e aufgeführt sind.
- Dabei ist es unerheblich, wo das Fischerei- und Aquakulturerzeugnis seinen Ursprung hat und auf welchem Vermarktungsweg (Absatzmethode) es in den Verkehr gebracht wird.
- Kleine Mengen können von der Kennzeichnungsvorschrift ausgenommen werden, sofern sie unmittelbar von Fischereifahrzeugen an den Endverbraucher verkauft werden und der Wert der Ware 50 € pro Tag nicht überschreitet.

Zudem sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einzuhalten. Insbesondere auf Artikel 12 - Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel – wird verwiesen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 - Darstellungsform der verpflichtenden Angaben - sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Fische oder Fischereierzeugnisse

Zu kennzeichnen sind:

- Fische, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
- Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart
- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
- Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake;
- Krebstiere (auch ohne Panzer) sowie Weichtiere (auch ohne Schale), wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake;
- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren und wirbellosen Wassertieren (anderen als Krebstieren) jeweils genießbar

Nicht zu kennzeichnen sind z. B.:

- Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; z. B. Fischsalate, Fischkonserven, marinierter und gekochter Fisch oder Fisch in oder mit Teigwaren zubereitet
- Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
- Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht

Etikettierungsvorschriften - Pflichtangaben

Die Erzeugnisse, die Transportbehältnisse oder die Warenbegleitpapiere müssen die folgenden Angaben enthalten:

A. Handelsbezeichnung zusammen mit dem jeweiligen wissenschaftlichen Namen der Art
B. Produktionsmethode
C. Fang- bzw. Produktionsgebiet
D. Kategorie des Fanggeräts
E. Auftauhinweis
F. Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum

- Für nicht vorverpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können die Pflichtangaben beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden.
- Wird dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten zum Verkauf angeboten, das jedoch aus unterschiedlichen Produktionsmethoden gewonnen wurde, so wird die Methode für jede Partie angegeben. Wird ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten, deren Fanggebiete oder Aufzuchtländer jedoch unterschiedlich sind, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so wird zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben, dass das Erzeugnis aus verschiedenen Fanggebieten bzw. aus verschiedenen Aufzuchtgebieten stammt.

A. Handelsbezeichnung zusammen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Namen der Art

Es darf nur die in Deutschland zugelassene Handelsbezeichnung zusammen mit dem jeweiligen wissenschaftlichen Namen der Art aufgeführt werden.
Die zulässigen Handelsbezeichnungen sind seitens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfasst in der Liste „Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (deutsch - lateinisch)“ in jeweils geltender Fassung.

Fundstelle im Internet: www.ble.de -> Fischerei -> Fischetikettierung

Gegebenenfalls können Bezeichnungen, die lokal oder regional anerkannt oder gestattet sind, verwendet werden.
Im Zweifel kann aus den Warenbegleitpapieren des Lieferanten (z.B. Erzeuger, Fischereigenossenschaft, Großhandel) der wissenschaftlichen Name der Art (lateinische

Bezeichnung) entnommen und mit Hilfe der Liste die deutsche Handelsbezeichnung zugeordnet werden.

B. Produktionsmethode

Bei der Produktionsmethode wird angegeben, wo der Fisch bzw. das Fischereierzeugnis herstammt. Die drei maßgeblichen Produktionsmethoden sollen insbesondere mit folgenden Worten angegeben werden:

- „… gefangen …“ für Erzeugnisse der Meeresfischerei
- „… aus Binnenfischerei …“ für Erzeugnisse der Binnenfischerei
- „… in Aquakultur gewonnen …“ für Erzeugnisse der Aquakultur

Sofern eine andere Bezeichnung verwendet werden soll, darf diese nicht zur Irreführung der Verbraucher führen.

C. Fang- bzw. Produktionsgebiet

- Meerfisch/Seefisch:
  Bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen umfasst die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes

    - die schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division, die in den FAO-Fischereigebieten aufgelistet sind, sowie der Name des betreffenden Fischereigebiets in einer dem Verbraucher verständlichen Form, oder
    - in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fischereigebiet zeigt, oder,
    - abweichend von diesem Erfordernis, bei Fischereierzeugnissen, die in anderen Gewässern als dem Nordostatlantik (FAO-Gebiet 27), dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer (FAO-Gebiet 37) gefangen werden, die Angabe des Namens des FAO- Fischereigebiets.

- Fisch aus Binnenfischerei:
  Bei den Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei muss das Ursprungsgewässer in dem Mitgliedstaat oder Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt, aufgeführt sein.

- Fisch aus Aquakultur:
  Bei Aquakulturerzeugnissen muss ein Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat, aufgeführt sein.

Zusätzlich zu diesen Angaben können die Marktteilnehmer ein genaueres Fang- oder Produktionsgebiet angeben.

D. Kategorie des Fanggeräts

Hinsichtlich der Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts sind folgende Angaben vorgeschrieben:

- Wadennetze
- Schleppnetze
- Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Umschließungsnetze und Hebenetze
- Haken und Langleinen
- Dredgen
- Reusen und Fallen

E. Auftauhinweis

Die Anforderung hinsichtlich der Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde gilt nicht für

- im Enderzeugnis vorhandene Zutaten,
- Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuvor gefroren wurden oder
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.

F. Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind die Angaben „Mindesthaltbarkeitsdatum“ oder “Verbrauchsdatum“ verpflichtend.

Aufbewahrung von Belegen

Jeder Marktbeteiligte ist verpflichtet, alle wesentlichen Belege, aus denen sich Angaben zu den o. a. Kennzeichnungsvorschriften ergeben, zwei Jahre aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Belegs. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

Besonderheit

Bei der Etikettierung von „Holsteiner Karpfen“ muss die Angabe „geschützte geografische Angabe“ bzw. die Abkürzung „g.g.A.“ oder das dafür vorgesehene Gemeinschaftszeichen erscheinen.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen - jeweils in der geltenden Fassung:

Siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen der EU unter „http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm“ und für deutsches Recht unter „http://bundesrecht.juris.de“

- **Verordnung (EU) Nr. 1379/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (Abl. L 354/1)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1420/2013** der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 347/96, (EG) Nr. 1924/2000, (EG) Nr. 1925/2000, (EG) Nr. 2508/2000, (EG) Nr. 2509/2000, (EG) Nr. 2813/2000, (EG) Nr. 2814/2000, (EG) Nr. 150/2001, (EG) Nr. 939/2001, (EG) Nr. 1813/2001, (EG) Nr. 2065/2001, (EG) Nr. 2183/2001, (EG) Nr. 2318/2001, (EG) Nr. 2493/2001, (EG) Nr. 2306/2002, (EG) Nr. 802/2006, (EG) Nr. 2003/2006, (EG) Nr. 696/2008 und (EG) Nr. 248/2009 infolge der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (Abl. L 353/48)
- **Fischetikettierungsgesetz** (FischEtikettG) vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980)
- **Fischetikettierungsverordnung** (FischEtikettV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363)
- **Aktuelle Bekanntmachung der Handelsbezeichnungen der Fischerei und Aquakultur** (deutsch-lateinisch)
- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Abl. L 139/55)
- **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304/18)
- **Verordnung (EU) Nr. 1151/2012** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343/1 (geografischen Angaben)
- **Verordnung (EU) 1380/2013** des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der VO (EG) 1954/2003 und VO (EG) 1224/2009
- **Verzeichnis über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (BLE)**
- **Liste der europäischen Kommission zu den FAO-Fanggebieten**
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011** der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Neben diesen genannten Vorschriften sind auch veterinärrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften und ggf. Zollvorschriften zu beachten.

Verfasser:

Landeslabor Schleswig-Holstein
- Geschäftsbereich 3 -
Max-Eyth-Straße 5
24537 Neumünster
Tel.: 04321 904-887
Fax: 04321 904-892
E-Mail: handelsklassen@lvua-sh.de

Fachdienst für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Schmilauer Str. 66
23879 Mölln
Tel.: 04542 82283-0
Fax.: 04542 82283-10
E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Verfasser bzw. an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.